

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
STAATSSEKRETÄR
JÖHANNA DOHNAL

A-1014 Wien, Bellhausplatz 1

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

ACHTUNG: ab 8.8.1987

neue Telefonnummer:

0222 / 53 115 / 0

(DW-Nummern bleiben unverändert)

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 W i e n

Wien, 7.10.1987

GZ-Zentrale 67 Ge. 87

Datum: 8. OKT. 1987

Verteilt 9. OKT. 1987 Reichenberger

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Weninger

2757

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
(GZ 23.0102/3-II/3/87)

Zum übermittelten o.a. Entwurf ergeht folgende Stellungnahme:

Zu § 38a Abs. 1 und 2:

Zur Klärung der beabsichtigten Neuregelung ist es notwendig, daß die Richtlinien betreffend die praktische Durchführung der geplanten gesetzlichen Neuregelungen schon bekannt sind. Vorher kann dazu keine Stellungnahme ergehen.

Generell ist festzustellen:

- A) Zur beabsichtigten Herabsetzung der Altersgrenze für Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, vom 27. auf das 25. Lebensjahr:

Die Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes ist dann gegeben, wenn das Kind die zur Deckung seines Unterhaltes notwendigen Mittel selbst erwirbt oder zu erwerben im Stande ist (EFSlg. 43.140).

- 2 -

Dessen ungeachtet versuchen zahlungsunwillige Unterhaltspflichtige (insbesondere Väter von Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. von außerehelichen Kindern) sich durch die Behauptung, ihre volljährige Kinder würden die Studiendauer vorstlich oder grobfahrlässig verschleppen, sodaß ein Studienerfolg nicht absehbar wäre, sich der Unterhaltspflicht für ihre volljährige Kinder zu entziehen.

Die Rechtsprechung war bisher im Großen und Ganzen grundsätzlich studien- und ausbildungsfreundlich eingestellt, das heißt, es wurde nur in seltenen Fällen in Abrede gestellt, daß ein sinnvolles und daher gründliches Studium eben eine bestimmte Anzahl von über die Mindeststudiendauer hinausreichenden Semestern erfordert.

Eine Herabsetzung der Familienbeihilfenberechtigung vom 27. auf das 25. Lebensjahr könnte allerdings zur Folge haben, daß zahlungsunwillige Väter wiederholt vor den Gerichten reklamieren, diese Herabsetzung sei ein Indiz dafür, daß für den Staat ja auch jeder über 25jährige, der in diesem Alter noch in Ausbildung steht, durch Verzögerung derselben eben das Anrecht auf jede Unterstützung verwirkt hätte.

Werden derlei Argumente häufig von einer größeren Anzahl von Personen vor Gericht vorgebracht, so könnte dies durchaus richtungsweisend für einen neuen Trend in der Rechtsprechung werden.

Um dem vorzubeugen, ergeht folgender Textergänzungsvorschlag:

§ 12a lautet bisher:

Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch.

- 3 -

Zu ergänzen wäre:

"Die in diesem Gesetz angeführten Altersgrenzen haben auf die Dauer der Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen keinen Einfluß. Insbesondere bleibt der § 140 Abs. 3 ABGB hinsichtlich der Dauer der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern unberührt."

B) Da der vorliegende Gesetzesentwurf hauptsächlich Begleitmaßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 umfaßt, die Geltungsdauer der hierfür vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber nicht befristet vorgesehen ist, wäre klarzustellen, für wie lange dieser Mehraufwand über das Jahr 1988 hinaus aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfond getragen werden kann.

mit freundlichen Grüßen


Johanna DOHNAL